

Fragen und Antworten zur Förderung im Sportbetrieb durch die Vereinspauschale

Was ist die Vereinspauschale?

Die Vereinspauschale ist die pauschale Förderung des Sportbetriebs im Rahmen der im Staatshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel im Jahr der Förderung. Diese werden je nach Mitgliedereinheiten auf die Mitgliedsvereine der Dachverbände verteilt. Die Vereinspauschale berücksichtigt jedes dem Verein zu Jahresbeginn angehörende Mitglied mit unterschiedlicher Gewichtung nach Maßgabe der Bemessungsgrundlage. Dadurch wird den Vereinen Unterstützung zur Bewältigung ihrer Aufgaben gegeben.

Wo ist die Förderung des Sportbetriebs durch den Freistaat Bayern geregelt?

In den Sportförderrichtlinien, den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports. Die PDF der Sportförderrichtlinien ist in BLSVdigital unter Dokumente zu finden.

NEU! Gibt es aufgrund der Corona-Pandemie Besonderheiten bei der Vereinspauschale 2022?

Ja, folgende Anpassungen bzw. Neuerungen gelten für die Beantragung der Vereinspauschale 2022:

- Auf das Erfordernis eines Jugendanteils i. H. v. 10% der Vereinsmitglieder wird verzichtet, sofern der Verein dieses Erfordernis bei Beantragung der Vereinspauschale 2020 erfüllt hat.
- Beitragsaufkommen: Erreicht ein Verein aufgrund der Corona-Pandemie nicht das Mindest-Ist-Aufkommen von 70% des Soll-Aufkommens, kann alternativ das Ist-Aufkommen von 2019 herangezogen werden. Dies gilt nicht, wenn der Verein aufgrund von Beitragsermäßigungen oder -freistellungen selbst verursacht das Mindest-Ist-Aufkommen nicht erreicht.
- Ausnahmsweise können alle Lizenzen, die nach dem 1. März 2020 abgelaufen sind, auch ohne eine Fortbildung bzw. Verlängerung noch für die Beantragung der Vereinspauschale 2022 als gültig angesehen werden.
- Außerdem wird auf das Erfordernis verzichtet, dass Trainer-/Übungsleiterlizenzen seit dem Stichtag des Vorjahres im Sportbetrieb eingesetzt wurden.
- Günstigkeitsprinzip: Sollten die zur Vereinspauschale 2020 ermittelten Mitgliedereinheiten größer sein als die der Vereinspauschale 2022, werden diese als Grundlage zur Gewährung der Vereinspauschale herangezogen. Was heißt das konkret für den Sportverein? Der Sportverein reicht den Antrag zur Vereinspauschale 2022 fristgerecht ein und die zuständige Kreisverwaltungsbehörde vergleicht diesen mit dem Antrag zur Vereinspauschale 2020. Sollte der Antrag 2020 für den Verein günstiger ausfallen als der Antrag 2022, wird ersterer als Grundlage für die Vereinspauschale verwendet.

Wo kann die Vereinspauschale beantragt werden?

Bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bzw. Landratsamt: <https://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/701753732518>. Stichtag für die Abgabe von Anträgen auf Gewährung der Vereinspauschale ist der 1. März eines Förderjahres. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist.

Wer ist Ansprechpartner für die Beantragung und Gewährung der Vereinspauschale?

Zuständig für die Vereinspauschale sind die entsprechenden Kreisverwaltungsbehörden (Landratsamt, Kreisreferat, etc.) vor Ort: <https://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/701753732518>

Was sind in Kürze die Voraussetzungen zur Förderung des Sportbetriebs?

- Rechtsfähigkeit des Vereins: Eintrag im Vereinsregister beim Amtsgericht
- Vereinssitz in Bayern

- Vereinszweck in der Pflege des Sports oder einer Sportart
- Mitgliedschaft in einem der folgenden Verbände und dortiger satzungsgemäßer Meldung aller Mitglieder: Bayerischer Landes-Sportverband e. V. (sowie gleichzeitig mindestens eines seiner Fachverbände oder Anschlussorganisationen), Bayerischer Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband e. V. (BVS Bayern), Bayerischer Sportschützenbund e. V. (BSSB) oder Oberpfälzer Schützenbund e. V. (OSB)
- Leisten einer aktiven Jugendarbeit: zu Beginn des Jahres der Antragstellung beträgt die Zahl der Kinder, Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahren und jungen Erwachsenen im Alter bis einschließlich 26 Jahren mindestens zehn Prozent der Gesamtmitgliederzahl. Für die Förderung von Vereinen zur Pflege des Behinderten-, Rehabilitations- und Seniorensports entfällt diese Voraussetzung
- Gemeinnützigkeit
- Nachweis geordneter Finanz- und Kassenverhältnisse
- Beitragsaufkommen im Jahr vor der Bewilligung der Zuwendung entsprechend eines Soll-Aufkommens (Jahresbeitragsätze):
je Mitglied bis einschließlich 13 Jahre (Schüler): 12 €, je Mitglied bis einschließlich 17 Jahre (Jugendliche): 25 €, je Mitglied ab 18 Jahre (Erwachsene): 50 €. Weitere Hinweise zum Beitragsaufkommen sind den Sportförderrichtlinien unter Punkt 5.2 zu entnehmen.
- Nachweispflicht der Fördervoraussetzungen beim Zuwendungsantrag

Was sind die Bemessungsgrundlagen zur Förderung?

Die Vereinspauschale wird erst ab einer Bagatellgrenze von mindestens 500 Mitgliedereinheiten gewährt. In die Bemessungsgrundlagen fließen die Anzahl und Alter der Mitglieder sowie vorliegende Übungsleiterlizenzen mit ein.

Wie berechnen sich Mitgliedereinheiten und Förderbetrag?

Erwachsene Mitglieder + (Sonstige Mitglieder x 10) + [(eingesetzte gültige Übungsleiterlizenzen x 650) + (eingesetzte halbe gültige Übungsleiterlizenzen x 325) + (Lizenzen nach Nr. 4.2.3 x 325) (bis zur Obergrenze)] = ME

Die Fördereinheit wird mit der Zahl, der für den jeweiligen Sportverein ermittelten Mitgliedereinheiten multipliziert und ergibt so den Förderbetrag (FB), der dem Verein zur Verfügung gestellt wird: FE x ME (Verein) = FB

Eine Fördereinheit (FE) ergibt sich durch das Teilen des Haushaltsbetrags durch die Mitgliedereinheiten der Vereine.

Wie werden die Mitglieder gewichtet?

Jedes erwachsene Mitglied wird einfach gewichtet. Kinder, Jugendliche (bis einschl. 17 Jahre) und junge Erwachsene (bis einschl. 26 Jahre), die Mitglieder eines Vereins sind, werden zehnfach gewichtet.

Wie werden Übungsleiterlizenzen gewertet?

Übungsleiterlizenzen, die vom Verein seit dem Stichtag des Vorjahres im Sportbetrieb eingesetzt wurden, werden 650-fach gewichtet. Sie müssen der Kreisverwaltungsbehörde in gültiger Version am Stichtag zur Verfügung stehen.

Weitere detaillierte Informationen zur Berücksichtigung von Übungsleiterlizenzen sind den Sportförderrichtlinien unter Punkt 4.2 zu entnehmen.

Sind auch Lizenzen von minderjährigen Übungsleitern förderfähig?

Ja, auch die Übungsleiterlizenzen von Minderjährigen sind im Rahmen der Vereinspauschale förderfähig und können eingereicht werden.

Können Lizenzen auf zwei Vereine zur Förderung geteilt werden?

Der Einsatz einer Lizenz kann bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage höchstens bei zwei Vereinen berücksichtigt werden. Die Lizenz wird dabei je zur Hälfte, also 325-fach für einen Verein, gewichtet.

Wie erfolgt die Beantragung der Teilung einer Lizenz zwischen zwei Vereinen?

Bei Antragstellung muss der Verein die Bezeichnung der betreffenden Lizenz und des zweiten Vereins angeben. Ein Verein, der die Lizenz nicht im Original vorlegen kann, hat bei Antragstellung die Lizenz und den Verein, der sie im Original vorlegt, zu bezeichnen.

Sind für die beiden antragstellenden Vereine unterschiedliche Kreisverwaltungsbehörden örtlich zuständig, teilt die Kreisverwaltungsbehörde, bei der die Lizenz im Original vorliegt, der zweiten betroffenen Behörde mit, dass eine Berücksichtigung der Lizenz beantragt wurde und die betreffende Lizenz dem Antrag im Original beiliegt. Nur bei Vorliegen dieser Mitteilung darf die betroffene Kreisverwaltungsbehörde eine Berücksichtigung für einen Verein ohne Vorlage der Originallizenz vornehmen.

Wie erfolgt die Beantragung bei der Kreisverwaltungsbehörde?

Die Vereine beantragen die Gewährung der Vereinspauschale bei ihrer örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde. Es sind die Daten des Mitgliederbestands zum 1. Januar sowie nach diesen Richtlinien für eine Förderung erforderliche weitere Angaben zusammen mit den für die Abrechnung zur Verfügung gestellten gültigen Übungsleiterlizenzen vorzulegen.

Die erforderlichen Unterlagen sind dabei:

- Zuwendungsantrag auf Gewährung der Vereinspauschale
- Mitgliedererhebung (differenziert nach Mitgliedern bis 26 Jahre und Erwachsenen)
- Trainer- und Übungsleiterlizenzen im Original bzw. nebst der „Erklärung Lizenzinhaber/-in“

In welcher Form müssen bei der Antragsstellung die Lizenzen eingereicht werden?

Wie unter Punkt 3 der Vollzugshinweise erklärt, gibt es folgende drei Verfahrensmöglichkeiten:

- a) Übungsleiter- bzw. Trainerlizenzen, die eindeutig als Original vorliegen (z. B. BLSV-Lizenzen mit Foto, Lizenzkarten des DFB u. a.), können – sofern in Anlage 1 aufgeführt – wie bisher als „Original“ im Sinne der Sportförderrichtlinien und damit als förderfähig angesehen werden.
- b) Übungsleiter- bzw. Trainerlizenzen, die auf Prägepapier des BLSV ausgestellt wurden, können – sofern in Anlage 1 aufgeführt – wie bisher als „Original“ im Sinne der Sportförderrichtlinien und damit als förderfähig angesehen werden.
- c) Übungsleiter- bzw. Trainerlizenzen, die lediglich digital zur Verfügung stehen (insbesondere DOSB-Lizenzen), können – sofern in Anlage 1 aufgeführt – vom Lizenzinhaber selbst ausgedruckt und zusammen mit der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen „Erklärung Lizenzinhaber/-in“ zum „Original“ im Sinne der Sportförderrichtlinien und damit förderfähig gemacht werden.

Wo finde ich die aktuelle „Erklärung Lizenzinhaber“ des Innenministeriums?

Dieses ist sowohl auf Anfrage bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder in BLSVdigital erhältlich.